

H a u p t s a t z u n g

der

Stadt Ruhla

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 345), hat der Stadtrat der Stadt Ruhla in der Sitzung am 05.02.2024 die Neufassung der folgenden Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Stadt führt den Namen „Ruhla“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt den Ruhlaer Schmied hinter dem Amboss stehend, in der rechten Hand den Schmiedehammer, in der linken Hand die Schmiedezeange mit einer Klinge, beides auf dem Amboss aufliegend. Der Schmied ist bekleidet mit blauem Hemd, blauer Hose und dunkler Schürze. Die Darstellung befindet sich in einem U-förmigen, heraldischen Schild mit goldgelbem Grund und schwarz-gelb-schwarzer Umrandung.
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt die Stadtfarben blau/gelb längs geteilt und hat das Stadtwappen in der Mitte.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Thüringen- Stadt Ruhla- und zeigt das Stadtwappen.

§ 3 Ortsteile

Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Ruhla
2. Thal ,
3. Kittelsthal .

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4 Ortsteil mit Ortsteilverfassung

- (1) Der Ortsteil Thal erhält eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO.
Der Ortsteil Kittelsthal erhält eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO.
- (2) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs "Stadt" der Begriff "Ortsteil mit Ortsteilverfassung" tritt.
- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils. Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung sowie die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Stadt von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
- c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Stadt beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Stadtbediensteten unterstützt.
- d) Der Bürgermeister leitet die Bürgerversammlung. Zu Beginn der Bürgerversammlung tragen sich die wahlberechtigten Bürger des Ortsteils, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, durch Unterschrift in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils ein. Das Wählerverzeichnis des Ortsteils wird von der Stadt am Wahlort ausgelegt. An der Bürgerversammlung dürfen nur wahlberechtigte Bürger (Buchstabe a) teilnehmen.
- e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger des Ortsteils ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten. Der Vorgeschlagene muss vor Beginn der Stimmabgabe seine Einwilligung erklären. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
- f) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die vorgeschlagenen Personen, die ihrem Vorschlag zugestimmt haben (Bewerber), mit Namen und Beruf in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als weitere Mitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen (Buchstabe a) mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.
- g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.

- h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und gegebenenfalls Beruf ein und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.
 - i) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - j) Das Wahlergebnis wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.
- (3) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

§ 5 Kinder- u. Jugendbeteiligung

- (1) Angelegenheiten, welche Kinder und Jugendliche betreffen, werden, auch mit Unterstützung des Jugendclubs Ruhla sowie den Jugendgruppen der ortsansässigen Vereine, in Versammlungen und offenen Diskussionsrunden sowie Workshops mit den Kindern und Jugendlichen beraten.
- (2) Als Kinder gelten dabei Personen zwischen 7 und 13 Jahren, als Jugendliche gelten Personen, die 14 Jahre bis 18 Jahre alt sind und im Stadtgebiet (einschließlich der beiden Ortsteile Thal und Kittelsthal) wohnhaft sind.
- (3) Alle Kinder und Jugendlichen, welche im Stadtgebiet und den Ortsteilen wohnen, haben das Recht, sich mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken in allen der Stadt obliegenden Angelegenheiten, welche die Belange von Kindern und Jugendlichen betreffen, an die Stadtverwaltung, die Ortsteilbürgermeister oder den Bürgermeister zu wenden und entsprechend Antwort zu erhalten.
- (4) Die Versammlungen werden, je nach Bedarf, im Rahmen des Kultur-, Sport- und Sozialausschusses stattfinden. Das hat den Vorteil, dass die Kinder und Jugendlichen einen guten Einblick in das Tagesgeschehen der parlamentarischen Arbeit erhalten können und zugleich an den Entscheidungen mitwirken können.

§ 5a Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat gibt bei öffentlichen Sitzungen den Einwohnern Gelegenheit, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
- (2) Die Einwohneranfragen müssen spätestens 15 Kalendertage vor der Stadtratssitzung schriftlich im Rathaus der Stadt Ruhla vorliegen.

- (3) Die schriftliche Beantwortung der Einwohneranfragen ist dem Fragesteller spätestens 24 Stunden vor der Stadtratssitzung auszuhändigen. Falls aus personellen Gründen oder aufgrund des Arbeitsaufwandes eine fristgerechte Beantwortung der Einwohneranfrage nicht möglich ist, wird dies dem Fragesteller unter Angabe der Gründe mitgeteilt und die Beantwortung erfolgt zur nächsten Sitzung des Stadtrates.
- (4) In der Stadtratssitzung werden die Einwohneranfragen, Anregungen und Vorschläge in der Reihenfolge des Eingangs beantwortet bzw. aufgerufen.
- (5) Eine Aussprache sowie eine Beratung in der Sache finden nicht statt. Bei Einwohneranfragen sind bis zu zwei Zusatzfragen durch die betreffenden Fragesteller zulässig. Die Zusatzfragen sind nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten. Ist dies nicht möglich, so erfolgt eine schriftliche Beantwortung. Anregungen und Vorschläge können kurz begründet werden. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.
- (6) Einwohneranfragen, Vorschläge oder Anregungen zu Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, werden nicht behandelt.

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadtverwaltung einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7 Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied. Der Stadtrat wählt einen Stellvertreter für den Stadtratsvorsitzenden.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
 - a) die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z.B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung,
 - b) den Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs-, Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Wohnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 25.000,00 Euro, einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen
 - c) Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 20.000,00 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 10.000,00 Euro nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Stadt gerichteten Passivprozesse,
 - d) die Niederschlagung bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro, der Erlass bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro oder die Stundung uneinbringlicher Steuern bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro, Ausgaben und Auftragserteilungen bis zu einer Höhe von 25.000,00 Euro als Einzelgenehmigung aus Sammelbeträgen, bei Bauleistungen bis 30.000,00 Euro im Einzelfall.
 - e) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages,
 - f) Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 10.000,00 Euro und außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 5.000,00 Euro jeweils im Einzelfall. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.
 - g) Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall 1.000,00 Euro nicht übersteigen.

- h) Abschluss von Einzelkreditverträgen innerhalb des vom Stadtrat beschlossenen und von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Rahmens der Haushaltssatzung, Umschuldungen und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen sowie Abschluss von Zinssicherungsvereinbarungen. Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sind hierüber in der nächsten Sitzung zu informieren.

§ 9 Beigeordnete

Der Stadtrat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 11 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
 - Beigeordnete = Ehrenbeigeordnete,
 - Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
 - Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
 - Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
 - Sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 69,36 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. ²Der auszuzahlende Sockelbetrag erhöht sich nach der im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen für jedes Jahr veröffentlichten Preisentwicklungsrate.
- (2) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag jeweils eine Entschädigung in der Höhe des für Bundestagswahlen geltenden Erfrischungsgeldes.

- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende eines Ausschusses von 15,00 Euro,
- der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion von 15,00 Euro.

Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld:

- der stellvertretende Ausschussvorsitzende von 10,00 Euro
- der stellvertretende Stadtratsfraktionsvorsitzende von 10,00 Euro.

(6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- Der Ortsteilbürgermeister – Ortsteil Thal – i. H. v. 315,00 €
- Der Ortsteilbürgermeister – Ortsteil Kittelsthal - i. H. v. 250,00 €
- Der ehrenamtliche Beigeordnete i. H. v. 320,00 €

²Die auszahlende Aufwandsentschädigung erhöht sich nach der im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen für jedes Jahr veröffentlichten Preisentwicklungsrate.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Ruhlaer Zeitung“.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch

Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Stadtverwaltung, Carl-Gareis–Straße 16,
2. Kulturhaus, Bahnhofstraße 1,
3. Arno-Schlothauer-Straße,
4. Seebacher Straße,
5. Historisches Rathaus, Am Park 18,
6. Kittelsthaler Weg
7. Thalbergstraße
8. Hauptstraße 70a
9. Hauptstraße 41

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse oder des Ortsteilrates erfolgt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Ruhlaer Zeitung“.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 14 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 15 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.07.2004 sowie die 1. bis 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ruhla außer Kraft.

Ruhla, den 21.03.2024

Dr. Slotosch
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Anmerkung:

Gemäß § 21 Absatz 4 ThürKO wird auf folgendes hingewiesen:

Sofern eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegenüber dem Kreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.